

1. Allgemeines und Vertragsgrundlage

Die folgenden Bedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen sowie für alle Verträge, die die Karo Healthcare GmbH (nachfolgend „KARO“) auf Verkäufer- und/oder Lieferantenseite mit dem Käufer (nachfolgend „Käufer“) abschließt. Abweichende Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn sie durch KARO ausdrücklich bestätigt werden. Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Käufers, insbesondere Bestellformulare des Kunden die abweichende Bestimmungen, Klauseln oder Bedingungen enthalten, gelten nicht, es sei denn, KARO hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Durch die Annahme und Erfüllung eines solchen Auftrags mit anderen Klauseln werden weder Haftung noch sonstige Verpflichtungen von KARO wie sie in diesen allgemeinen Bedingungen enthalten sind, in irgendeiner Weise verändert, erweitert oder eingeschränkt. Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer und abweichende Angaben in den Angeboten/Annahmeerklärungen von KARO haben Vorrang vor den AGB.

Eine Lieferpflicht seitens KARO besteht nur, wenn der Käufer gegenüber KARO seine Berechtigung zum Bezug der bestellten Produkte nachgewiesen hat. Ein solcher Nachweis ist ohne gesonderte Aufforderung durch KARO zu erbringen.

Nach Übergabe an den Kunden stellt der Kunde bei Lagerung, Weiterverkauf und Abgabe der Produkte eigenverantwortlich die Einhaltung aller anwendbaren arzneimittelrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften sicher.

2. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart ist, netto EXW ab Lager Am Kautzgrund 14, 36103 Flieden (Incoterms 2010) exkl. Porto, inkl. Standardverpackung. Sollten sich während der Auftragsabwicklung Änderungen durch Preisaufschläge, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder Währungsschwankungen ergeben, so behält sich KARO eine entsprechende Preisanpassung vor. Die nachträgliche Korrektur von Schreibfehlern bleibt KARO vorbehalten.

3. Versandkosten

Bei Bestellungen von weniger als EUR 150,00 berechnet KARO eine Lieferpauschale in Höhe von netto EUR 10,00. Ab EUR 150,00 netto Auftragswert (Warenbestellungen) liefert KARO die Waren innerhalb Deutschlands und Österreich frei Haus.

4. Liefertermine

Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Liefertermine und –fristen unverbindlich. Eventuelle Terminüberschreitungen berechtigen den Käufer nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung, zum Vertragsrücktritt. Die Nachfrist hat mindestens noch einmal die Dauer der ursprünglich angegebenen Lieferzeit, mindestens jedoch 3 Monate zu betragen.

Höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die KARO ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb vereinbarter Frist zu liefern, verlängern die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, sind beide Vertragsparteien, der Käufer jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung, zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten gerät KARO gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, KARO hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von KARO nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist KARO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Alle Lieferungen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsziele sind ausdrücklich vereinbart. Mit Ablauf dieser Frist befindet sich der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist KARO berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs schadens behält sich KARO vor.

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von KARO auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann KARO die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. KARO kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. KARO ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 S. 7, 8 UStG).

6. Versand

Sämtliche Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beanstandungen betreffend Versandschäden, Verspätung oder Verlust sind vom Empfänger direkt bei der Transport- oder Versicherungsgesellschaft anzuzeigen. Reklamationen über allfällige schlechte Verpackung müssen am Tag des Wareneingangs erfolgen. Die über die Standardverpackung hinausgehende Verpackung wird billigst in Rechnung gestellt.

7. Rücksendungen

Rücksendungen können nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und Erteilung einer Rücksende-Nummer seitens KARO angenommen werden und nur insofern sich die Ware in einwandfreiem Zustand und in Originalverpackung befindet. Dem Kunden wird bei Einhaltung aller vereinbarten Vorgaben eine Gutschrift für künftige Bestellungen gewährt. Von dieser Gutschrift wird KARO für den Aufwand einen angemessenen Unkostenbeitrag nach Vereinbarung in Abzug stellen. Gesetzliche Rücktritts- und Gewährleistungsrechte bleiben von dieser Ziffer 7 unberührt.

8. Stornierungen

Auftragsstornierungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses von KARO. Bei nicht durch KARO verschuldeten Stornierungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des Netto-Auftragswertes berechnet. Darüber hinaus gehende Kosten, die bereits entstanden sind, sind vom Kunden zu übernehmen. Warenrücksendungen müssen immer frei erfolgen. Gesetzliche Rücktritts- und Gewährleistungsrechte bleiben von dieser Ziffer 8 unberührt.

9. Untersuchungspflicht, Mängelrüge, Gewährleistungsrecht, Garantieleistungen

Die Mängelgewährleistung entspricht den gesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch folgende Bestimmungen: der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind KARO unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind KARO ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich (Schriftform oder Textform) anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.

KARO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Zeigt der Käufer einen Mangel fristgerecht an, hat er nach Wahl von KARO einen Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).

Für von KARO gelieferte Produkte übernimmt KARO eine etwaige Herstellergarantie. Vorstehende Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Die Bestimmungen in dieser Ziffer 9 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die KARO arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst werden, unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aus dem Vertrag und sonstiger Forderungen, welche KARO gegen den Käufer im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt, Eigentum von KARO (nachfolgend „**Vorbehaltware**“). Ferner bleibt die Vorbehaltware bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltware Eigentum von KARO. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltware der Sicherung der Saldoforderungen von KARO.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Das Recht zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Käufer in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen vorübergehend eingestellt hat. Solange KARO Eigentümer der Vorbehaltware ist, ist KARO bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an KARO ab; KARO nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. KARO darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. KARO ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, wird diese jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer hat die Vorbehaltware ausreichend gegen Diebstahl, Einbruch, Wasser- und Feuerschäden zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind Verpfändung und Sicherheitsübereignung oder eine anderweitige, die Sicherung von KARO beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltware unzulässig. In jedem Falle der Beeinträchtigung ihrer Rechte ist KARO unverzüglich zu benachrichtigen.

KARO ist auf Verlangen des Käufers nach ihrer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit der Vorbehaltware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten KARO eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt.

11. Haftung

Auf Schadensersatz haftet KARO unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), beschränkt sich die Haftung von KARO auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet KARO nicht.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des Käufers aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Soweit die Haftung von KARO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von KARO.

Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Ziffer 11 die Haftung von KARO beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Düsseldorf. Alle Rechtsbeziehungen unterstehen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Düsseldorf.